

MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2003/2004 - Ausgegeben am 11.05.2004 - 21. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

168. Änderung des Studienplanes für die Lehramtsstudien an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Der Senat hat in seiner Sitzung am 04. März 2004 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission auf Änderung des Studienplanes für die Lehramtsstudien an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät in den Unterrichtsfächern a) Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Russisch, Slowenisch, Tschechisch, b) Englisch (Beschluss der Curricularkommission vom 08. Jänner 2004) c) Ungarisch (Beschluss der Curricularkommission vom 22. Jänner 2004) auf Änderung des Studienplanes für die Lehramtsstudien (erschienen am 26.06.2002, im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXXII, Nummer 321 in der Fassung vom 30. Juni 2003, Nr. 291, XXX. Stück) genehmigt:

a) Unterrichtsfächer Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Russisch, Slowenisch, Tschechisch (Punkt 6):

Ergänzung zu 6.5 'Ergänzung der Prüfungsordnung'; als neuer **Punkt 6.5.5** wird eingefügt:

"Studierende, die zwei slawistische Lehramtsfächer kombinieren, haben die Pflichtlehrveranstaltungen "Einführung in die Slawistik: Sprachwissenschaft", "Altkirchenslawisch B", "Einführung in die Slawistik: Literaturwissenschaft" und die Fachdidaktik-Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes nur einmal zu absolvieren. Die genannten Lehrveranstaltungen sind wie folgt durch andere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der beiden gewählten slawischen Sprachen zu ersetzen:

"Einführung in die Slawistik: Sprachwissenschaft" und "Altkirchenslawisch B" durch sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen nach Wahl im Gesamtausmaß von mindestens 2 Semesterstunden;

"Einführung in die Slawistik: Literaturwissenschaft" durch literaturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen nach Wahl im Gesamtausmaß von mindestens 2 Semesterstunden;

die Fachdidaktik-Lehrveranstaltungen durch andere slawistische oder fachübergreifende fachdidaktische Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von

mindestens 6 Semesterstunden; werden solche Lehrveranstaltungen nicht angeboten, durch sprach- und/oder literatur- und/oder areal- und kulturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen nach Wahl im gleichen Ausmaß."

b) Unterrichtsfach Englisch (Punkt 8)

ad 8.5. Prüfungsordnung: fachspezifische Bestimmungen

8.5.3 Sonderregelung für a) Studierende mit Muttersprache Englisch, b) Studierende mit Abschluss an einer englischsprachigen sekundären Bildungsanstalt im In- oder Ausland und c) Studierende, die zumindest ein Jahr an einem Community College in den USA studiert haben und dort facheinschlägige Prüfungen absolviert haben:

Der Leistungsnachweis über den Stoff der beiden Lehrveranstaltungen 111 Integrated Language and Study Skills 1 (3 SSt) und 112 Integrated Language and Study Skills 2 (3 SSt) kann in diesen Fällen durch eine schriftliche Sprachprüfung erbracht werden. Die Prüfung wird von einem Prüfer / einer Prüferin durchgeführt, der/die Lehrveranstaltungen des Faches Sprachkompetenz unterrichtet. Sie dauert mindestens eine Stunde. Die Beurteilung dieser Prüfung wird für die Berechnung der Gesamtnote im Prüfungsfach Sprachkompetenz herangezogen."

c) Unterrichtsfach Ungarisch (Punkt 18)

18.2.1.2. Im 1. Studienabschnitt sind 39 Semesterstunden aus den Pflichtfächern der 1. Diplomprüfung, im 2. Studienabschnitt 26 Semesterstunden aus den Pflichtfächern der 2. Diplomprüfung zu absolvieren.

18.2.2.2. [Der erste Satz des Absatzes lautet:]

Das UniStG schreibt zwar keine Kenntnisse der ungarischen Sprache für Studienanfänger vor, doch wird erwartet, sprachliche Vorkenntnisse - sofern noch nicht oder nicht ausreichend vorhanden - zu erwerben, die der Sprachkompetenz nach Absolvierung des zweisemestrigen ungarischen Grundkurses (6 + 6 Semesterstunden) entspricht.

18.2.4. [Der zweite Satz des ersten Absatzes lautet:]

Da viele davon jedoch auch von Studierenden der Bakkalaureatsstudien Hungarologie und Fennistik besucht werden müssen, die über keine so hohe sprachliche Kompetenz verfügen wie die Lehramtskandidat/inn/en, bzw. über gar keine, kann dies nicht ohne Ausnahmen geschehen.

18.3.1.2.

a) Sprachbeherrschung:	
<i>Ungarische Sprachübung I</i> (UE), 6 SSt.	6 SSt.
b) Sprachwissenschaft:	
<i>Einführung in die finno-ugrische Sprachwissenschaft</i> (VO)	2 SSt.
c) Literaturwissenschaft:	
<i>Einführung in die ungarische Literatur I</i> (VO)	2 SSt.
<i>Proseminar: Ungarische Literatur</i> (PS)	2 SSt.

18.3.2.1. Die Prüfungsteile der Pflichtfächer des 1. Studienabschnitts des Lehramtsstudiums umfassen Lehrveranstaltungen über 39 Semesterstunden, die aus folgenden sechs Prüfungsfächern zu absolvieren sind:

a) Sprachbeherrschung	12 SSt.
c) Literaturwissenschaft	6 SSt.
d) Ungarische Landeswissenschaft	4 SSt.
f) Medienwissenschaft	4 SSt.

18.3.3.

a) Sprachbeherrschung:

[Der erste Satz des Absatzes lautet:]

Die Lehrveranstaltungen *Sprachübungen I* und *II* des ersten sowie die *Sprachübungen III bis IV* des zweiten Studienabschnitts bauen inhaltlich aufeinander auf.

<i>Sprachübung I</i> (UE)	6 SSt.
<i>Sprachübung II</i> (UE)	6 SSt.

[Der mit "Sprachübung III" beginnende Absatz ist zu streichen.]

b) Sprachwissenschaft:

<i>Einführung in die finno-ugrische Sprachwissenschaft</i> (VO)	2 SSt.
<i>Proseminar: Ungarische Sprachwissenschaft</i> (UE)	2 SSt.

<i>Deskriptive ungarische Grammatik I und II</i> (VO), je 2 SSt.	4 SSt.
--	--------

c) Literaturwissenschaft:

<i>Proseminar: Ungarische Literatur</i> (PS)	2 SSt.
--	--------

[Der mit "Proseminar: Ungarische Literatur II (PS)" beginnende Absatz ist zu streichen.]

d) <i>Ungarische Landeswissenschaft</i>	4 SSt.
---	--------

[Nach dem ersten Satz folgt nun ein zweiter:]

Es werden z.B. folgende Lehrveranstaltungen regelmäßig angeboten:

f) Medienkunde:

<i>Medienkunde I</i> und <i>II</i> (UE), je 2 SSt.	4 SSt.
--	--------

g) Wahlfach: vgl. 18.3.2.	0-8 SSt.
---------------------------	----------

18.3.4.1. [Der zweite Satz lautet:]

Die Anmeldung zu den "Ungarischen Sprachübungen II" setzt die erfolgreiche Absolvierung des Vorkurses voraus.

18.3.4.2. Die Anmeldung zum "Proseminar: Ungarische Sprachwissenschaft" kann nur nach erfolgreicher Absolvierung der Lehrveranstaltung "Einführung in die finno-ugrische Sprachwissenschaft" erfolgen.

18.3.4.3. [Der Absatz ist zu streichen]

18.3.5.1. [Nach dem ersten Satz folgt nun ein zweiter:]

Die für den zweiten Studienabschnitt vorgeschriebenen Stunden für die Sprachbeherrschung können jedoch unbegrenzt vorgezogen werden.

18.4.1.1. Die Prüfungsteile der Pflichtfächer des 2. Studienabschnitts des Lehramtsstudiums umfassen Lehrveranstaltungen über 26 Semesterstunden, die aus folgenden sechs Prüfungsfächern zu absolvieren sind:

a) Sprachbeherrschung	6 SSt.
b) Sprachwissenschaft	2, bzw. 8 SSt.
c) Literaturwissenschaft	2, bzw. 8 SSt.

[Neuer Satz im Anschluß an Punkte:]

Studierende im zweiten Studienabschnitt müssen aus den Punkten b und c insgesamt 10 Stunden absolvieren.

18.4.2.

a) Sprachbeherrschung:

Ungarische Sprachübung III und IV (UE), je 3 SSt. 6 SSt.

Weitere gezielte Übungen zum gesprochenen und geschriebenen Ungarisch: Steigerung der Sprechfertigkeit, Wortschatzerweiterung, kommunikative Übungen zur Erweiterung der mündlichen Ausdrucksfähigkeit. Gezielte Rezeption und Aufarbeitung literarischer Vorlagen und Gebrauchstexte. Erweiterung der grammatikalischen Kenntnisse.

b) Sprachwissenschaft:

[Der mit "Studierende, die eine Diplomarbeit" beginnende Absatz ist zu streichen und durch den folgenden Satz zu ersetzen:]

Erläuterung: Studierende, die eine Diplomarbeit aus dem Bereich der Sprachwissenschaft verfassen, müssen zwei sprachwissenschaftliche Vorlesungen absolvieren (insgesamt 4 SSt.), zwei sprachwissenschaftliche Seminare besuchen (insgesamt 4 SSt.) und eine Vorlesung aus dem Bereich der Literaturwissenschaft (2 SSt.) absolvieren.

c) Literaturwissenschaft:

[Der mit "Studierende, die eine Diplomarbeit" beginnende Absatz ist zu streichen und durch den folgenden Satz zu ersetzen:]

Erläuterung: Studierende, die eine Diplomarbeit aus dem Bereich der Literaturwissenschaft verfassen, müssen zwei literaturwissenschaftliche Vorlesungen absolvieren (insgesamt 4 SSt.), zwei literaturwissenschaftliche Seminare besuchen (insgesamt 4 Semesterstunden) und eine Vorlesung aus dem Bereich der Sprachwissenschaft (2 SSt.) absolvieren.

18.4.3. [Der erste Satz lautet:]

Für die Anmeldung zu den "Ungarischen Sprachübungen III und IV" ist die erfolgreiche Absolvierung der Vorkurse notwendig.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
E . W e b e r